

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1953

Nummer 11

Datum

Inhalt

Seite

Teil I

Landesregierung

5. 2. 53 Verordnung NW. PR. Nr. 2/53 über die Aufhebung der Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und der hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen 133

Teil II

Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen
B. Bezirksregierung Arnsberg
C. Bezirksregierung Detmold
D. Bezirksregierung Düsseldorf
E. Bezirksregierung Köln
F. Bezirksregierung Münster
G. Stadt Stolberg
3. 9. 52 Anordnung betreffend den Marktverkehr in Stolberg (Rhld.) (Marktordnung) 133
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen
31. 1. 53 Bekanntmachung, Betrifft: Wochenausweis 134

Teil I

Landesregierung

Verordnung NW. PR. Nr. 2/53

über die Aufhebung der Verordnung NW. PR. 15/52 vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 5. Februar 1953.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 30. Januar 1953 — III A 1 — 3172 — 200 — 88/53 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) wird mit Wirkung vom 15. Februar 1953 aufgehoben. Eine Subventionierung des Konsumbrotes findet von diesem Tage ab nicht mehr statt.

Die vorgeschriebenen Unterlagen über die bis zum 15. Februar 1953 in Anspruch genommenen Subventionen für Konsumbrot sind für eine Nachprüfung aufzubewahren.

Düsseldorf, den 5. Februar 1953.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Wegener.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-
Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 133.

Teil II

Andere Behörden

G. Stadt Stolberg

Anordnung

betreffend den Marktverkehr in Stolberg (Rhld.) (Marktordnung).

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) und der §§ 14 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie des § 3 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 hat der Rat der Stadt durch Beschluß vom 3. September 1952 für das Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) folgende Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Der Wochenmarkt wird gehalten:

- a) auf dem Marktplatz in Oberstolberg
mittwochs und samstags,
b) auf dem Ellermühlenplatz in Unterstolberg
dienstags und freitags.

An den gesetzlichen Feiertagen sowie Fronleichnam und Allerheiligen fällt der Markt aus.

Der Stadtdirektor ist berechtigt, den Wochenmarkt auch an anderen als den genannten Tagen ganz oder teilweise

ausfallen zu lassen, bzw. auf einen anderen Platz zu verlegen, falls besondere Umstände dies erforderlich machen. Eine Beschränkung oder Verlegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr und endet um 13 Uhr. Das Anfahren, Abladen und Aufstellen der Marktware darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Verkäufer die Plätze geräumt haben. Vor und nach der Marktzeit ist jeglicher Verkauf verboten.

§ 3

Die Zuweisung der Standplätze und Berechnung ihrer Größe geschieht durch den Marktmeister oder dessen Stellvertreter. Niemand hat Anrecht auf einen bestimmten Platz. Es ist unzulässig, den zugewiesenen Platz zu vertauschen oder weiter zu vergeben.

§ 4

Als Gegenstände des Wochenmarktes gelten die in § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Erzeugnisse. Sonstige Gegenstände sind von dem Verkauf auf dem Wochenmarkt ausgeschlossen.

§ 5

Die zum Verkauf angebotenen Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen liegen. Es ist unstatthaft, die Waren auf den Erdboden zu legen. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustand befinden. Das Anfassen von Nahrungs- und Genußmitteln ist verboten. Unreifes Obst darf nur dann auf den Wochenmarkt gebracht werden, wenn der Verkaufsstand durch deutliche Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht ist und von dem reifen Obst getrennt gehalten wird.

§ 6

Das Versteigern von Waren, das laute Ausrufen, das Anrufen der Käufer sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf sind untersagt.

§ 7

Jeder Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet, an seinen Verkaufsstand ein Namensschild in Größe von mindestens 40/30 cm anzubringen.

§ 8

Es ist nicht gestattet, den Marktplatz mit Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Spänen, Papier und sonstigen Abfällen zu verunreinigen.

§ 9

Das Töten von Tieren, Abziehen und Ausnehmen von Wild, Rupfen und Ausnehmen von Federvieh ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 10

Fahrzeuge dürfen auf dem Wochenmarkt nur solange stehen bleiben, als es zum raschen Abladen und Aufladen der Waren notwendig ist. Der Verkauf von Marktgegenständen unmittelbar vom Fahrzeug aus ist nur von den zu Verkaufsläden umgebauten Fahrzeugen und mit besonderer Genehmigung des Marktmeisters oder dessen Stellvertreters gestattet.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 149 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Marktordnung vom 6. November 1891 außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 3. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Vonderbank

Bürgermeister.

Ziesche

Ratsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 133.

H. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1953

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	1 028	—	—	58 020	Grundkapital	—	65 000	—	—	
Postcheckguthaben	—	2	—	—	31	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	91 511	—	—	
Inlandswechsel	—	160 234	—	+	51 231	Einlagen					
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheck- ämter)	607 977	—	50 451		
a) am offenen Markt gekauft	13 990		—			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	166	—	14		
b) sonstige	73	14 065	—			c) von öffentlichen Ver- waltungen	32 857	—	5 762		
Ausgleichsforderungen						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	15 278	—	1 840		
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214		—			e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	78 365	—	990		
b) angekauft	34 712	665 926	—	148	—	f) von ausländischen Ein- legern	854	735 497	—	89	
Lombardforderungen gegen . .						Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	8 259	—	4 957	
a) Wechsel	3 861		—	3 870		Sonstige Verbindlichkeiten . .	—	55 183	—	+	
b) Ausgleichsforderungen . .	5 618		—	13 567		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln . .	(501 219)	—	(— 77 755)	—	
c) sonstige Sicherheiten . . .	17	9 496	—	1 531	—	An die BdL verkaufte Aus- gleichsforderungen	(26)	—	(—)	—	
Beteiligung an der BdL	—	23 000	—	—	—						
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	76 704	—	+	1 801						